

Rechtsanwälte für Sozialrecht · Wilhelmstraße 6 · 79098 Freiburg

Landessozialgericht Stuttgart  
Hauffstr. 5  
70190 Stuttgart



**MARTIN WEISE**  
*Fachanwalt für Sozialrecht*

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

**ELMAR KUNTZ**  
*Fachanwalt für Sozialrecht*

**JANINA REILING**  
*Rechtsanwältin*

**Rechtsanwälte für Sozialrecht**

ANSCHRIFT

Wilhelmstraße 6  
79098 Freiburg

TELEFON

(07 61) 42 998 302

FAX

(07 61) 42 998 299

E-MAIL

weise@sozialrecht-fr.de

INTERNET

www.sozialrecht-fr.de

**28.06.2018/MW**

**L 2 S 2072/18 NZB**

**In Sachen**

komme ich zurück auf die Beschwerde vom 08.06.2018 und beantrage,

- 1. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn Az. S 11 SO 1243/17 wird zugelassen.**
- 2. Der Klägerin wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Martin Weise für das Beschwerdeverfahren bewilligt.**

**Begründung:**

Im Verfahren S 11 SO 1243/17 war streitig, ob die Kosten für die Kennzeichnung von Kleidungsstücken zum notwendigen weiteren Bedarf nach § 27 b Abs. 2 SGB XII gehören oder ob diese als Leistungen der Pflege bereits mit dem Heimkosten abgegolten sind und daher von den Pflegeheimen ohne weitere Kosten zu erledigen sind.

## I.

Damit die persönlichen Kleiderstücke den Bewohnern in einem Pflegeheim zugeordnet werden können, müssen die Kleidungsstücke nach Aufnahme in das Pflegeheim gekennzeichnet werden.

Nach § 2 der gemeinsamen Empfehlung gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege umfasst die Leistungen der Pflegeheime unter anderen die Wäscheversorgung: „die Wäscheversorgung umfaßt die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.“

Individuelle Leistungen, die darüber hinausgehen, können dem pflegebedürftigen gesondert berechnet werden (§ 3), müssen aber nach § 6 Abs. 4 den zuständigen Trägern der Sozialhilfe vorab mitgeteilt werden.

Im Baden-Württemberg ist es in den Pflegeheimen allgemein üblich, dass die Kosten für die Wäschekennzeichnung nicht als mit den allgemeinen Pflegesetzen als abgegolten angesehen wird, sondern dies als Zusatzleistung gegenüber den Heimbewohnern gesondert abgerechnet wird.

Da es sich um eine Zusatzleistung handele berufen sich die Sozialhilfeträger darauf, diese Kosten könnten nicht als Bedarf der Heimbewohner übernommen werden. Trotz Sozialhilfebedürftigkeit müssen Heimbewohner in Baden-Württemberg die Kosten für die Wäschekennzeichnung daher selber bezahlen.

Auch der Heimvertrag der Klägerin enthielt in § 6 eine entsprechende Klausel, die die Wäschekennzeichnung als Zusatzleistung beurteilt.

Nach der Aufnahme der Klägerin ins Pflegeheim wurde ihre Wäsche entsprechend gekennzeichnet und der Klägerin, wie bei allen anderen Bewohnern auch, in Höhe von 95,20 € in Rechnung gestellt (Rechnung vom 22.02.2017).

Die Betreuerin reichte die Rechnung sodann an den Beklagten weiter, der der Klägerin seit dem 12.01.2017 Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtung gewährte.

Der Beklagte lehnte die Kostenübernahme aber wie bereits in zahlreichen anderen Fällen ab. Die Klägerin habe im Rahmen der Sozialhilfe keinen Anspruch auf Übernahme der sich aus dem Heimvertrag ergebenden Zusatzleistungen. Die Kennzeichnung der Wäsche sei nach § 2 Nr. 3 der gemeinsamen Empfehlungen zum Rahmenvertrag eine Zusatzleistung. Zusatzleistungen könnten grundsätzlich nicht als Sozialhilfe übernommen werden.

Die Klägerin legte hiergegen Widerspruch ein. Die Kennzeichnung der Wäsche gehöre zum weiteren notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen im Sinne des § 27 b Abs. 2 SGB XII.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.03.2017 zurückgewiesen. Erneut berief sich der Beklagte darauf, es handele sich um eine Zusatzleistung die nicht als Sozialhilfe übernommen werden könne. Gleichzeitig verwies der Beklagte jedoch auch auf ein Urteil des VGH Hessen, nachdem die Wäschekennzeichnung in Pflegeheimen als der Teil der Regelleistung „Wäscheversorgung“ abgegolten sei und nicht gesondert vergütet werden dürfe.

Die Klägerin erhob sodann am 26.04.2017 Klage vor dem Sozialgericht Heilbronn, das die Klage aber am 03.05.2018 mit knapper Begründung abwies.

Die Kosten der Wäschekennzeichnung seien Teil der Wäscheversorgung und dürfen daher vom Pflegeheim (Anmerkung des Unterzeichners: entgegen der allgemein üblichen Praxis in Baden-Württemberg) nicht gesondert berechnet werden. Das Sozialgericht verwies insoweit auf das Urteil des VGH Hessen, auf das sich bereits der Beklagte im Widerspruchsbescheid berufen hatte.

Die Klägerin habe überdies eine Nachzahlung vom Jobcenter erhalten, mit der sie die Kosten der Wäschekennzeichnung auch habe selber bezahlen können (Nachrangprinzip § 2 Abs. 1 SGB XII).

Es handele sich auch nicht um eine gegenwärtige Notlage, da die Rechnung der Klägerin im Februar 2017 zugegangen sei.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

## II.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Berufung nicht zugelassen. Die Frage, ob es sich bei den Kosten der Wäschekennzeichnung um einen Bedarf nach § 27 b Abs. 2 SGB XII handelt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden und betrifft eine Vielzahl von Personen.

Richtig ist zwar, dass der VGH Hessen die Kosten der Wäschekennzeichnung als Teil der Regelleitung der Pflegeheime als abgegolten ansieht. Ob das für die Heimverträge in Baden-Württemberg aber genauso gilt, ist mit dem Urteil des VGH Hessen überhaupt nicht ausgeurteilt. Im Gegenteil, dass BVerwG hat dem Urteil des VGH Hessen nachgehend eindeutig klargestellt, dass es sich, da kein Bundesrecht, nicht um reversibles Recht handele:

„Die Auslegung des Rahmenvertrages selbst betrifft ebenfalls kein Bundesrecht. Dabei mag die Rechtsnatur eines solchen Rahmenvertrages dahinstehen. Der Horizont des Landesrechts wird jedenfalls nicht dadurch überschritten, dass nach dem Vortrag des Klägers zahlreiche Landesrahmenverträge hinsichtlich der hier in Rede stehenden Frage der Wäschekennzeichnung wortgleiche Regelungen enthalten. Landesrecht wird nicht dadurch zum revisiblen Bundesrecht, dass das Landesrecht mehrerer oder gar aller Länder übereinstimmt. Wäre es anders, so bedürfte es der Sondervorschrift des § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nicht.“(BVerwG, Beschluss vom 28. Mai 2014 – 8 B 71/13 –, Rn. 13, juris)

Ob damit die Regelungen in Baden-Württemberg zur Wäschekennzeichnung unwirksam sind, ist daher keineswegs geklärt. Entsprechende Entscheidungen aus Baden-Württemberg gibt es nicht.

Ebenfalls ungeklärt ist, ob daran anknüpfend, selbst bei einer unterstellten Unwirksamkeit der Heimverträge, dies die Sozialhilfeträger berechtigt, die Leistungen pauschal abzulehnen.

Nach Ansicht der Klägerin wäre in einem solchen Fall vielmehr die Entscheidung der Sozialhilfese-nate des Bundessozialgerichts zu einer Kostensenkungsaufforderung auf die Sachverhalte anzuwenden. Hieran wieder anknüpfend stellt sich die Frage, ob der Beklagte überhaupt zu einer solchen Kostensenkungsaufforderung nach Treu und Glauben berechtigt wäre, denn er als Heimaufsichtsbehörde unterlässt offensichtlich - im Gegensatz zu dem Träger der Sozialhilfe im Hessen - ein Vorgehen gegenüber den Heimträgern und wälzt das Problem stattdessen auf die Heimbewohner ab.

Wenn man aber davon ausginge, es sei zulässig, die Wäschekennzeichnung als Zusatzleistung abzurechnen, stellt sich wiederum die Frage, ob es sich deshalb nicht trotzdem um einen Bedarf in stationären Einrichtung handelt. Hierfür spricht die Entscheidung B 8 SO 25/11 R:

„Mit dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen ist demnach grundsätzlich alles gemeint, was nicht bereits Teil des notwendigen Lebensunterhalts nach § 35 Abs 1 SGB XII [a.F., neu § 27 b Abs. 1 SGB XII] in der Einrichtung und nicht vom Barbetrag zu decken ist; umfasst sind mithin alle aktuellen Bedarfe (zur Fälligkeit einer Forderung als maßgeblichem Zeitpunkt für den Bedarfsanfall BSGE 104, 219 ff RdNr 17 = SozR 4-3500 § 74 Nr 1), die ohne die stationäre Unterbringung als Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten wären und von der Einrichtung selbst nicht erbracht werden.( BSG, Urteil vom 15. November 2012 – B 8 SO 25/11 R –, SozR 4-3500 § 35 Nr 3, Rn. 20)

Auch wenn die Entscheidung des Bundessozialgerichts dafürspricht, dass die Kosten der Wäschekennzeichnung ein weiterer notwendiger Bedarf in stationären Einrichtungen ist, weil der Bedarf ohne die Heimunterbringung nicht angefallen wäre und offensichtlich nicht von der Einrichtung selbst (d.h. kostenlos) erbracht wird, sind dem Unterzeichner entsprechende Entscheidung die dies bejahen oder ablehnen nicht bekannt.

Diese Rechtsfrage beschäftigt den Unterzeichner bereits in mehreren erstinstanzlichen Verfahren. Betroffen sind alle Personen, bei denen die Pflegeheime bei Aufnahme in das Pflegeheim die Kosten der Wäschekennzeichnung gesondert berechnen. Das dürfte auf Grund der vom Beklagten angeführten Empfehlung so gut wie alle Pflegeheime in Baden-Württemberg betreffen.

Unrichtig ist jedenfalls die Auffassung des Sozialgerichts, die Klägerin habe mit der Nachzahlung der Leistungen des Jobcenters die Bedarfe für die Wäschekennzeichnung selbst decken müssen. Ob einem Sozialhilfebedarf Einkommen entgegenzuhalten ist, richtet sich nach §§ 85 ff. SGB XII bzw. § 90 SGB XII und nicht nach § 2 Abs. 1 SGB XII, was das Sozialgerichts offensichtlich übersehen hat.

Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht des Sozialgerichts, die Klägerin könne die Leistungen auf Grund des Gegenwärtigkeitsprinzip nicht erhalten. Natürlich ist der Bedarf der Klägerin an der Wäschekennzeichnung während des Sozialhilfebezugs angefallen und daher ein gegenwärtiger Bedarf. Es handelt sich vorliegend auch nicht um ein Verfahren nach § 44 SGB X, sondern um ein Widerspruch- bzw. Klageverfahren hinsichtlich der Ablehnung der Übernahme eines aktuellen Sozialhilfebedarfs.

Es stellen sich daher folgende Rechtsfragen, von der bisher noch keine abschließend entschieden ist:

1. Ist die Regelung in den Heimverträgen Baden-Württemberg, die die Kennzeichnung von Kleidungsstücke als Zusatzleistung ausweist unwirksam?
2. Wenn ja, berechtigt die Unwirksamkeit der Vertragsklausel in den Heimverträgen die Sozialhilfeträger dazu, den Sozialhilfebedarf abzulehnen (Kostensenkungsaufforderung, Treu und Glauben)?
3. Wenn die erste Frage mit „nein“ beantwortet wird: Handelt es sich bei den Kosten der Wäschekennzeichnung um einen weiteren notwendigen Bedarf in stationären Einrichtungen?

Die Beantwortung dieser Rechtsfragen hat grundsätzliche Bedeutung, weil sie alle Personen betrifft, die Sozialhilfe beziehen und deren Wäsche bei Aufnahme in ein Pflegeheim von dem Pflegeheim gekennzeichnet und gesondert berechnet wird.

**III.**

Die Beschwerdeführerin ist nicht dazu in der Lage, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Weise

-Rechtsanwalt-